

Verfahrensweisung
zur
Anwendung der Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau entsprechender Filter
(gültig ab 01.10.2019)

A. Antrag auf Zuwendung für den Austausch bzw. Einbau

1. Antragstellung

Der Halter¹ eines Eisenbahnfahrzeugs gemäß § 3 der Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau entsprechender Filter² (Förderrichtlinie GSM-R) vom 11. April 2019 (siehe Anlage 1 dieser Verfahrensweisung) muss vor Beginn des Projektes einen Antrag auf Zuwendung stellen (Anlage 3). Einzelheiten zum Förderverfahren sind zudem im Förderaufruf (Anlage 2) geregelt.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist zu richten an das
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Sachbereich 5
Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle (Saale)

oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften (insbesondere §§ 3a, 37 und 41 VwVfG) an die De-Mail-Adresse poststelle@eba-bund.de-mail.de

Der an der Förderung interessierte Halter hat dabei dem Formblatt gemäß Anlage 3 entsprechend auch eine Ansprechperson mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse in seinem Anschreiben anzugeben. Bei ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern ohne Sitz im Inland hat dieser Ansprechperson bei zu benennenden inländischen Empfangsbevollmächtigten tätig zu sein. Die inländischen Empfangsbevollmächtigten haben die Berechtigung zur Vertretung durch Vorlage einer Vollmacht der ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern nachzuweisen.

Mit Einreichung des Antrags versichert die Ansprechperson für den Halter, dass alle Angaben und alle abgegebenen Erklärungen richtig und vollständig sind.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Antragsteller/-in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

² Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern vom 11. April 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 06. Mai 2019 (BANz AT 06.05.2019 B2)

2. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der Halter kann beantragen, mit dem Projekt auf eigenes Risiko zu beginnen bevor ein Zuwendungsbescheid ergangen ist (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Hierzu ist ebenfalls ein vollständiger Antrag nach Anlage 2 einzureichen. Nach einer ersten Prüfung des Antrags in den wesentlichen Punkten kann bei einem positiven Ergebnis im Einzelfall eine Genehmigung zum vorzeitigen, förderunschädlichen Beginn der Maßnahme bzw. des Projektes erteilt werden. Nach einer zweiten Prüfung des Antrags in allen zu prüfenden Punkten kann bei einem positiven Ergebnis ein Zuwendungsbescheid erteilt werden. Näheres wird im Abschnitt B geregelt.

3. Elektronische Antragstellung

Ein elektronischer Antrag ist mittels absenderbestätigter De-Mail möglich. Die De-Mail, bei der die sichere Anmeldung des Nutzers durch den De-Mail-Anbieter gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz bestätigt wird, kann im Verwaltungsverfahren nach § 3a Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwVfG die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform ersetzen.

4. Inhalt und Umfang des Antrags

Der Halter der umzurüstenden Eisenbahnfahrzeuge hat mit dem Antrag auf Zuwendung die erforderlichen Angaben zu machen. Hierzu zählen neben den Angaben im Formblatt (Anlage 3) insbesondere

- die Bezeichnung des Fahrzeugs (z.B. Triebfahrzeug oder Steuerwagen),
- die Wagennummer bzw. Ordnungsnummer,
- das Datum, an dem die Inbetriebnahmegenehmigung für das deutsche Netz erteilt wurde,
- sofern Zutreffend: das Datum, an dem die Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder § 9 Abs. 8 TEIV erteilt wurde,
- die Anzahl der umzurüstenden GSM-R-Endgeräte,
- sofern Zutreffend: Die Anzahl der EDOR- Geräte (ETCS Data Only Radio),
- die voraussichtlichen Kosten bzw. Ausgaben der Umrüstung pro Triebfahrzeug.
- soweit es sich um ein umfangreiches Umrüstungsprojekt im Sinne § 7 Abs. 4 der Förderrichtlinie handelt, d. h. um mehr als 50 umzurüstende Eisenbahnfahrzeuge, können Teilzahlungen vorgesehen werden. Hierfür ist bereits bei Antragstellung ein Auszahlungsplan der Kosten einzureichen, die jährlich bis zum 30.07. beantragt werden sollen (siehe hierzu auch Abschnitt B.4.)

Anträge auf Zuwendung können immer nur für sämtliche GSM-R-Endgeräte und – sofern zutreffend – EDOR-Geräte eines Fahrzeugs gestellt werden. Die erforderlichen Angaben sind dem Antrag in Form von Listen nach vorgegebenem Muster beizufügen. Um die Antragsprüfung zu erleichtern, können die Listen in digitaler Form zusätzlich per E-Mail übersandt oder angefordert werden. Maßgeblich sind immer nur die mit dem Antrag eingereichten Listen. Sollen nach Abgabe des Antrags weitere Eisenbahnfahrzeuge eines Halters umgerüstet werden, ist ein neuer Antrag zu stellen. Werden nicht alle Eisenbahnfahrzeuge, für die ein Antrag gestellt worden ist, umgerüstet, ist dies bei dem späteren Antrag auf (Teil-)Auszahlung zu berücksichtigen. Für nicht umgerüstete Fahrzeuge kann ein erneuter Antrag gestellt werden, wenn das vorherige Förderverfahren abgeschlossen ist. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit den Umrüstzeitraum zu verlängern (siehe Abschnitt B.3.).

B. Förderverfahren

Alle erforderlichen Angaben sind vom Halter mit dem **Antrag auf Zuwendung** abzugeben. Die Umrüstung der im Antrag angegebenen Fahrzeuge wird als ein Umrüstungsprojekt gewertet bzw. bezeichnet. Nach Abschluss des Projektes (d.h. die Umrüstung aller im Antrag angegebenen Fahrzeuge ist abgeschlossen) ist ein **Antrag auf Auszahlung** zu stellen, sofern nicht Teilauszahlungen beantragt werden. Mit dem Antrag auf (Teil-)Auszahlung sind Nachweise für die erfolgte Umrüstung beizubringen.

Das Förderverfahren beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrags beim Eisenbahn-Bundesamt. Es endet – sofern der Antrag nicht abgelehnt wird – mit dem Abschluss der Verwendungsprüfung bzw. – bei negativem Ausgang der Verwendungsprüfung – mit Eingang des zurückgeforderten Betrages und dessen möglichen Verzinsung.

1. Bearbeitung des Antrags auf Zuwendung

Anträge auf Zuwendung können bis zum Ablauf des Tages gestellt werden, an dem der Förderaufruf (Anlage 2) endet. Sie sollen in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet werden. Die Gewährung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Wird zusätzlich beantragt mit dem Projekt zu beginnen, bevor ein Zuwendungsbescheid ergangen ist oder kann der Zuwendungsbescheid nicht vor dem beabsichtigten Beginn der Maßnahme erteilt werden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), kann bei positivem Ergebnis einer ersten Prüfung des Antrags in den wesentlichen Punkten im Einzelfall eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme bzw. des Projektes erteilt werden.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ersetzt nicht die vollständige Prüfung des Antrags und nicht den Erlass eines Zuwendungsbescheids. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag zu werten.

Soweit dem Antrag entsprochen werden kann, ergeht ein Zuwendungsbescheid nach § 7 Absatz 3 der Förderrichtlinie GSM-R. Dieser kann insbesondere folgende Festlegungen treffen:

1. Feststellung der Förderfähigkeit
 - i. Antragsteller ist Halter,
 - ii. Antragsteller ist wirtschaftlich leistungsfähig (kein Insolvenzverfahren eröffnet und dergl.).
 - iii. Vorliegen förderfähiger Fahrzeuge: Noch nicht umgerüstet; Zulassung vor dem 05.06.2016 oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder § 9 Abs. 8 TEIV; keine Doppelförderung.
2. Gestattung der Umrüstung als Voraussetzung der staatlichen Förderung nach GSM-R-Richtlinie nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides; diese Bestandskraft kann durch Erklärung des Verzichts von Rechtsbehelfen beschleunigt herbeigeführt werden – das Muster einer entsprechenden Erklärung kann auf der Website des EBA unter „Finanzierung – Förderung GSM-R“ heruntergeladen werden.
3. Zeitraum für die Umrüstung (entspricht dem im Antrag angegebenen Zeitraum, jedoch nicht über das Datum hinaus, an dem die GSM-R-Richtlinie außer Kraft tritt).
4. Auferlegung von Nebenbestimmungen, nämlich insbesondere der Bedingungen der GSM-R-Richtlinie (Anlage 1) und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO).

5. Konkretisierung hinsichtlich der Förderung in Höhe von 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 3 000 € pro umgerüstetem GSM-R-Endgerät. Die förderfähigen Ausgaben werden zum Teil als Pauschalen ermittelt mit der Folge, dass nicht alle Ausgaben beleghaft nachzuweisen sind. Höhere Ausgaben können in pauschalisierten Bereichen nicht geltend gemacht werden, geringere Ausgaben kommen dem Zuwendungsnehmer zugute.
6. Konkretisierung hinsichtlich des Beschaffungs- / Umrüstungsvorgangs: Die Umrüstung der GSM-R-Endgeräte (Austausch des Funkmoduls oder Einbau eines Filters) kann von den Zuwendungsempfängern ohne Ausschreibung / förmliches Vergabeverfahren gemäß UVgO, SektVO, GWB durchgeführt werden, entweder
 - i. in Eigenleistung (d.h. in eigenen Werkstätten des Halters sowie in Werkstätten von mit dem Halter gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen) oder
 - ii. im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung und Revision über bereits mit Dritten bestehende (Rahmen-)Verträge zur Instandhaltung der Fahrzeuge, wenn diese (Rahmen-) Verträge keine festen Abrufmengen oder Mindestabrufe beinhalten; dabei ist unerheblich, ob diese bestehenden (Rahmen-) Verträge seinerzeit gemäß Nummer 3 ANBest-P vergeben worden sind oder nicht;
 - iii. der Abschluss neuer Liefer- oder Leistungsverträge, die zur Umrüstung der GSM-R-Endgeräte dienen sollen, obliegt dagegen den Vergabebestimmungen gemäß ANBest-P.
7. Widerrufsvorbehalt im Fall fehlender Haushaltsmittel.
8. Vorbehalt der nachträglichen Änderung des Zuwendungsbescheides, insbesondere bei Verlängerung des Zeitraums der Umrüstung.

2. Umrüstung durch den Halter

Der Halter rüstet sämtliche GSM-R-Endgeräte der Eisenbahnfahrzeuge um, für die eine Zuwendung beantragt worden ist. Die Umrüstung kann in Eigenleistung oder im Rahmen von Liefer- und Leistungsverträgen durch Auftragnehmer erfolgen.

3. (Möglicher) Änderungsbescheid

Der Zuwendungsempfänger kann einen Antrag auf Änderung des an ihn ergangenen Zuwendungsbescheids stellen, wenn er die Umrüstung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht in dem im Antrag angegebenen Zeitraum vornehmen kann. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch gemäß den Regelungen zu A.1. zu stellen. Der Antragsteller hat die Gründe für die Verlängerung des Umrüstungszeitraums darzulegen.

Im Änderungsbescheid wird ausgesprochen, dass die Maßgaben des Zuwendungsbescheids weiterhin gelten und sich auch auf den verlängerten Zeitraum für die Umrüstung beziehen.

Kein Änderungsbescheid ergeht, wenn zusätzliche Eisenbahnfahrzeuge umgerüstet werden sollen oder der Antragsteller auf die Umrüstung eines Fahrzeugs verzichtet. Für zusätzliche Eisenbahnfahrzeuge ist ein neuer Antrag auf Zuwendung zu stellen, bei Verzicht auf die Umrüstung von Eisenbahnfahrzeugen, für die ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde, hat der Antragsteller den Verzicht spätestens mit dem letzten Antrag auf Auszahlung zu erklären.

Änderungen der Gesellschaftsform des Inhabers eines Zuwendungsbescheids, des Firmennamens und des Firmensitzes und sonstiger für die Förderung relevanter Vorgänge, wie insbesondere die Bestellung eines anderen Ansprechpartners, müssen der Bewilligungsbehörde (Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Halle) schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen führen in der Regel nicht zu einem Änderungsbescheid. Der Fall einer Rechtsnachfolge ist im Einzelfall zu prüfen.

4. Antrag auf (Teil-)Auszahlungsbescheid

Der Halter der umzurüstenden Eisenbahnfahrzeuge hat mit dem Antrag auf (Teil-)Auszahlungsbescheid der Zuwendung die erforderlichen Angaben zu machen. Hierzu zählen neben den Angaben im Formblatt (Anlage 4) insbesondere

- die Bezeichnung des(r) vollständig (alle GSM-R-Endgeräte) umgerüsteten Fahrzeugs(e) (z.B. Triebfahrzeug oder Steuerwagen),
- die Anzahl der umgerüsteten GSM-R-Endgeräte (aufgeschlüsselt nach Triebfahrzeug),
- die Wagennummer bzw. Ordnungsnummer,
- das Datum der Umrüstung,
- die belegbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben für die Umrüstung,
- die Art der Umrüstung (Austausch des Funkmoduls, Einbau eines Filters, Austausch der gesamten GSM-R-Anlage).

Der Antrag auf (Teil-)Auszahlungsbescheid der Zuwendung ist schriftlich an die unter A 1. genannte Adresse zu stellen.

Gegebenenfalls ist im Antrag der Verzicht auf die Umrüstung von Fahrzeugen zu erklären, für deren Umrüstung ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist. Die erforderlichen Angaben sind dem Antrag in Form von Listen nach vorgegebenem Muster beizufügen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger bzw. die für ihn handelnde Person auch die Kenntnisnahme der Mitteilung des EBA zur Subventionserheblichkeit zu erklären. Um die Antragsprüfung zu erleichtern, können die Listen in digitaler Form zusätzlich per E-Mail übersandt oder angefordert werden. Maßgeblich sind immer nur die mit dem schriftlichen Antrag eingereichten Listen.

Bei einem einmaligen Antrag auf einen Auszahlungsbescheid nach Ablauf des Umrüstzeitraumes ist der Antrag spätestens drei Monate nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid angegebenen Umrüstungszeitraums zu stellen.

Bei einem Antrag auf einen Teilauszahlungsbescheid (bei umfangreichen Umrüstungsprojekten), ist der Antrag letztmalig bis zum 30.07. eines Jahres zu stellen, um eine Zahlung im gleichen Haushaltsjahr zu gewährleisten. Ein weiterer Antrag für einen Teilauszahlungsbescheid oder Schlussauszahlungsbescheid nach dem 30.07. kann erst zu einer Zahlung im Folgejahr führen.

5. Prüfung des Antrags auf Auszahlung und Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Da je nach Art und Ausführung der Umrüstung (Austausch eines Funkmoduls, Nachrüstung eines Filters oder Austausch der gesamten GSM-R-Anlage, Eigen- oder Fremdleistung) unterschiedliche zu bemessende Ausgaben anfallen können, haben Antragstellerinnen und Antragsteller die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Methoden zur Bemessung der zuwendungsfähigen Kosten:

1. Weitgehende Pauschalierung („Bemessungsmethode P“) oder
2. Weitgehender Nachweis der Ausgaben („Bemessungsmethode A“)

I. Weitgehende Pauschalierung

Die weitgehende Pauschalierung ist dann anzuwenden, wenn Leistungen nach § 5 Abs. 5 Buchstaben b, c, e oder f auch nur teilweise als Eigenleistungen erfolgen.

Bei der weitgehenden Pauschalierung sind lediglich Belege für den Erwerb und die Lieferung der nachzurüstenden Komponenten (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a)) der Förderrichtlinie einzureichen. Die Berechnung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt sich wie folgt:

		Ausgaben für nachzurüstende Komponenten
+	60 % *	Ausgaben für nachzurüstende Komponenten
=		Zwischensumme
+	8 % *	Zwischensumme
=		Gesamte zuwendungsfähige Ausgaben

Beispiel: Die Ausgaben für nachzurüstende Komponenten betragen 2 500 Euro. Zunächst ist eine Pauschale in Höhe von 60 % bezogen auf die Ausgaben für nachzurüstende Komponenten zur Bemessung der Ausgaben für die Bereiche nach § 5 Abs. 5 Buchstaben b, c, e und f der GSM-R-Richtlinie (1 500 Euro) aufzuschlagen (Zwischensumme: 4 000 Euro). Anschließend wird eine Pauschale in Höhe von 8 % auf die Zwischensumme (320 Euro) aufgeschlagen, um die Ausgaben für Projektplanung und –administration (§ 5 Abs. 5 Buchst. d der GSM-R-Richtlinie) abzugelten. Die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen damit 4 320 Euro.

II. Weitgehender Nachweis der Ausgaben

Wählt der Zuwendungsempfänger den Nachweis der Ausgaben, sind Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Dies betrifft die Bereiche nach § 5 Abs. 5 Buchstaben a, b, c, e und f der GSM-R-Richtlinie. Anschließend wird eine Pauschale in Höhe von 8 % auf die beleghaft nachgewiesenen Ausgaben aufgeschlagen, um die Kosten für Projektplanung und –administration (§ 5 Abs. 5 Buchst. d der GSM-R-Richtlinie) abzugelten.

Beispiel: Die Ausgaben für nachzurüstende Komponenten betragen 800 Euro, die Ausgaben für Aus- und Einbau einschließlich Entsorgung betragen 3000 Euro, die Ausgaben für Messungen, Prüfungen, Dokumentation und Genehmigung der Umrüstung weitere 1 700 Euro. Die Summe der beleghaft nachgewiesenen Ausgaben liegt damit bei 5 500 Euro. Hierauf wird eine Pauschale in Höhe von 8 % aufgeschlagen (440 Euro), um die Ausgaben für Projektplanung und –administration (§ 5 Abs. 5 Buchst. d der GSM-R-Richtlinie) abzugelten. Die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen in diesem Fall 5 940 Euro.

III. Berechnung der Zuwendung

In jedem Fall beträgt der Betrag der Zuwendung (auszuzahlender Betrag) 50 % der gesamten, nach den vorstehenden Methoden ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten, höchstens jedoch 3 000 Euro pro GSM-R-Endgerät. Ein Eisenbahnfahrzeug kann mit bis zu drei GSM-R-Endgeräten ausgerüstet sein.

6. Bescheid zum Antrag auf (Teil-)Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde erlässt, gestützt auf den Antrag auf Zuwendung und den Zuwendungsbescheid – ggf. in der Fassung des letzten Änderungsbescheids – aufgrund des Antrags auf (Teil-)Auszahlung und den eingereichten Belegen einen (Teil-)Auszahlungsbescheid.

Der (Teil-)Auszahlungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, nämlich der Möglichkeit des schriftlich oder zur Niederschrift zu erhebenden Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bewilligungsbehörde; dabei wird auf die Möglichkeit des Verzichts auf Widerspruchseinlegung hingewiesen, was beschleunigt zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheids als Voraussetzung der Auszahlung der Zuwendung führt. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung durch die zuständige Bundeskasse aus dem Titel des GSM-R-Programms.

7. Auszahlungsgesuch

Der Zuwendungsempfänger richtet innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des (Teil-)Auszahlungsbescheids (Ablauf der Widerspruchsfrist ohne Einlegung eines Widerspruchs oder Klageerhebung oder Eingang der Verzichtserklärung bei der Behörde) sein Auszahlungsgesuch gemäß Anlage 5 an Referat 42. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung.

C. Verwendungsprüfung

1. Durchführung

Im Zuwendungsbescheid wird der Zeitraum für die durchzuführenden Umrüstungen benannt. Der Zeitraum kann durch Änderung des Zuwendungsbescheids verlängert werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umrüstung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht in dem im Antrag angegebenen Zeitraum vornehmen kann.

Der Verwendungsnachweis entsprechend Muster ist sechs Monate nach Abschluss des Umrüstungsprojektes spätestens zum 30. Juni des Folgejahres bei der jeweils im Zuwendungsbescheid festzulegenden Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes vorzulegen. Ein Zwischennachweis über die in einem Haushaltsjahr abgerufenen Beträge ist jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres zu erbringen, wenn das Umrüstungsprojekt nicht bis zum Ende des entsprechenden Haushaltsjahres abgeschlossen wurde.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, den Verwendungs- bzw. Zwischennachweis als eingescanntes bzw. digitales Dokument in elektronischer Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften (insbesondere §§ 3a, 37 und 41) an die De-Mail-Adresse poststelle@eba-bund.de-mail.de vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist als Sachbericht ein Exemplar des Antrags beizufügen, in welchem die endgültigen Daten so einzutragen sind, dass eventuelle Abweichungen erkennbar sind.

Zum Zwecke der Verwendungsprüfung sind die zahlungsbegründenden Unterlagen in einer projektbezogenen Belegablage bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inbetriebnahme vorzuhalten.

Zur Verwendungsprüfung wird darauf hingewiesen, dass dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 7.1 ANBest-P auferlegt ist, Beschäftigten des EBA zu gestatten, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers einzusehen oder elektronische Kopien anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu Prüfungszwecken hat daher der Zuwendungsempfänger Beschäftigten des EBA und sonstiger Prüfbehörden den Zugang zu seinen Anlagen zu gewähren. Letzteres bezieht sich auf die stichprobenweise Prüfung, ob ein Fahrzeug tatsächlich mit umgerüsteten GSM-R-Endgeräten fährt (Erfolgskontrolle).

Im Übrigen wird die Verwendungsprüfung auch darin bestehen, dass die Bewilligungsbehörde unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller abgegebenen Erklärungen bei Vertragspartnern die für die Förderung einschlägigen Angaben im Wege der Informationseinholung überprüft.

Hinzuweisen ist zudem auf das unabhängig von der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bestehende Prüfrecht des Bundesrechnungshofs gemäß § 7 Absatz 6 der GSM-R-Richtlinie und Nummer 7.3 ANBest-P in Verbindung mit §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) beim Zuwendungsempfänger.

2. (Mögliche) Rückerstattung und Verzinsung

Insbesondere die Feststellungen im Rahmen der Verwendungsprüfung können zur teilweisen und ggf. vollständigen Rückforderung zugewendeter Mittel führen. Die Rückforderung wird nach den §§ 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ausgesprochen. Die Regelungen zu Nr. 8 der VV zu § 44 BHO gelten.

Bonn, im Oktober 2019

gez. Reinhard Hennes
(Leiter der Abteilung 4)